

## Hinweise zur Beantragung der Staatsangehörigkeit in Bayern

Alle Bayern, die Ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913) nachweisen können, gehören zum indigenen, autochthonen deutschen Volk der Bayern. Jeder Deutsche, der seine Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913) nachweisen kann und seinen Wohnsitz in Bayern hat, ist dazu aufgerufen, durch Erlangung der Staatsangehörigkeit in Bayern – völkerrechtlich legitim ausgestellt durch den sich in Reorganisation befindenden **Bundesstaat Bayern**, Glied-/Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich/Deutschland – wieder in die Völkervertragsrechte zu treten.

Gemäß RuStAG 1913 ist der Abstammungsnachweis über die väterliche Linie (bei ehelicher Geburt) bis vor das Jahr 1914 zu führen mittels öffentlicher, beglaubigter Urkunden, die den Geburtsort und das Geburtsdatum mit Familienname und Vornamen der Vorfahren ausweisen. Bei nicht verheirateten Elternpaaren zum Zeitpunkt der Geburt der/des Betreffenden wird auf dieser Ebene über die mütterliche Linie nachgewiesen.

Hierfür ist das auf der Weltnetzseite veröffentlichte Formular *Deine Abstammung* mit den dort aufgeführten Angaben zum Abstammungsnachweis als Hilfestellung zu verwenden.

Für Abkömmlinge deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, deren Abstammungslinie bis 1955 wieder ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluß *Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge* vom 01. Mai 2017 (veröffentlicht auf der Weltnetzseite).

Bei Heirat mit Ausländern gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht u.U. vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen.

Zum Nachweis der eigenen Lebendgeburt ist eine **beglaubigte Abschrift** aus dem **Geburtenregister/Geburtenbuch** zu besorgen (**KEINE Geburtsurkunde**). Wird nur ein elektronischer Registerauszug **in beglaubigter Form** ausgehändigt, ist trotzdem eine Abschrift aus dem Geburtenregister/Geburtenbuch einzufordern.

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Alle Unterlagen gem. Antrag/Anforderung (veröffentlicht auf der Weltnetzseite) sind beim Bereich für innere Angelegenheiten des Staates Bundesstaat Bayern **vollständig** einzureichen.

Das weitere Vorgehen, insbesondere bzgl. der Rückgabe der Fremddokumente, kann in direktem Kontakt abgestimmt werden.

Es wird dringend empfohlen, sich über die völkerrechtlichen Hintergründe ausführlich auf den Weltnetzseiten zu informieren, insbesondere über die Veröffentlichungen in den Amtsblättern (!):

<https://staatenbund-deutschesreich.info/>

<https://bundesstaat-bayern.info/>

<https://www.freistaat-preussen.world/>

Kontakt: [info@Bundesstaat-Bayern.net](mailto:info@Bundesstaat-Bayern.net)